

Bestimmungen angenommen, weil durch denselben der mit der polizeilichen Aufsicht betrauten Bergbehörde die Ermächtigung erteilt ist, in dringenden Fällen die Entlassung oder Suspension eines Beamten von dem Bergwerksbesitzer zu verlangen, da nur dadurch unter Umständen möglich sein wird, Unheil abzuwenden. Die ausführlichere Begründung dieser Beschlussfassung ist in den von der Staatsregierung gegebenen Motiven Seite 75 flg. und 117 des Entwurfs enthalten, der die Deputation ihre Zustimmung zu erteilen gehabt hat und auf die sie zur Vermeidung von bloßen Wiederholungen zu beziehen sich gestattet.

Sie hat deshalb nur diejenigen Änderungen in der Fassung treffen wollen, die ebenso wie in §. 65 geeignet erschienen, die behördliche Einmischung hinsichtlich anderer, als der Betriebsbeamten, wo sie sich unnötig darstellt, fern zu halten, und empfiehlt deshalb folgende modificirte Fassung des Absatz 3 des Entwurfs, der nunmehr nach Einfügung des zweiten Absatzes in den §. 65 zum Absatz 2 geworden ist.

„In den vorerwähnten Fällen kann während der Dauer der Untersuchung die Suspension der betreffenden Beamten und Officianten von den Bergwerksbesitzern verfügt werden.

Suspendirte Beamte u.“

Die Staatsregierung hat sich mit dieser Abänderung unter der Voraussetzung einverstanden erklärt, daß es keinem Zweifel unterliegen könne, daß die Behörde in dringenden Fällen auch die Suspension verlangen könne, da ihr dies sogar hinsichtlich der Entlassung zustehen solle, welche Voraussetzung von der Deputation getheilt wird.

§. 67 des Entwurfs, nunmehr §. 70,

Pensionirung,

ist unermuert geblieben.

§. 68, jetzt §. 71,

Wahl der Bergarbeiter,

desgleichen.

§. 69, jetzt §. 72.

Zulassung von Kindern.

An Stelle dieses Paragraphen hat die Staatsregierung auf Antrag der Deputation, der es rathsamer erschien, anstatt Bestimmungen von solcher Wichtigkeit für die Arbeiterbevölkerung durch bloße Bezugnahme auf ein anderes Gesetz zu treffen, solche vielmehr in das Gesetz selbst als vollständige Vorschriften aufzunehmen, drei neue §§. 69 a, 69 b, 69 c vorgelegt, welche in der Hauptsache den Inhalt des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 §§. 62, 63 und 64 wiedergeben.

Die Deputation hat diese Vorlage lediglich mit denjenigen Abänderungen angenommen, welche durch die von ihr gewonnenen Ansichten über zweckmäßige Reorganisation der Bergbehörden bedingt sind. Denn da nach ihrer Ansicht künftig eine Bergbehörde oder höchstens zwei für eigentlich technische Bergbaufragen hinreichen werden, so können offenbar alle mit dem Bergbau zusammenhängende Verwaltungssachen nicht rein technischer Natur schon der Entfernung von dem dabei betheiligten Publicum halber nicht von dieser einen oder zwei Behörden erledigt werden, sondern sie sind den Orts-

verwaltungsbehörden zu überweisen, und gilt dies insbesondere von den in diesem Paragraphen und in den §§. 69, 70, 74, 78 und 84 behandelten Angelegenheiten. Hiernach wird in diesen Paragraphen allenthalben das Wort: „Ortsverwaltungsbehörde“ an Stelle des Wortes: „Bergbehörde“ zu setzen sein und werden die gedachten Paragraphen mit diesen Änderungen, mit denen sich die Staatsregierung nur einverstanden bezeugt hat, folgendermaßen lauten:

„§. 69, jetzt §. 72.

Zulassung von Kindern.

Kinder unter 12 Jahren dürfen überhaupt nicht, solche unter 14 Jahren dürfen nicht zu Arbeiten in der Grube verwendet, auch nur während der Tageszeit von Morgens 5 bis Abends 8 Uhr und nicht länger als 10 Stunden täglich, einschließlich der in den Arbeiterordnungen festzusetzenden Pausen, beschäftigt werden.

Ausnahmen für kurze Zeit in dringenden Fällen kann die Ortsverwaltungsbehörde gestatten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden von dieser mit Geldstrafen von zehn Neugroschen bis fünf Thaler für jedes in vorschriftswidriger Weise beschäftigte Kind und jeden Contraventionsfall geahndet.

§. 72 b.

Schulpflichtige Kinder.

Schulpflichtigen Kindern ist Zeit zum Genuße des nöthigen Schulunterrichts in den öffentlichen Lehranstalten des Orts nach Maßgabe des Gesetzes über das Elementarvolkschulwesen vom 6. Juni 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, S. 279) zu gewähren, oder es sind für dieselben durch die Bergwerksbesitzer besondere Werksschulen nach §. 9 des gedachten Gesetzes zu errichten.

Der Schulunterricht muß innerhalb der Zeit von früh 5 Uhr bis Abends 8 Uhr erteilt werden.

Die gegen zweimalige ortsobrigkeitliche Aufforderung zur Nachachtung beharrlich fortgesetzte Nichtbeobachtung vorstehender Vorschrift hat das Verbot fernerer Beschäftigung schulpflichtiger Kinder zur Folge.

Gegen schulpflichtige Kinder steht dem betreffenden Aufsichtsführer das Recht der väterlichen Züchtigung innerhalb der zur Erhaltung von Zucht und Ordnung erforderlichen Grenzen zu.

§. 72 c.

Arbeitsverträge Unmündiger.

Unmündige bedürfen, dafern sie nicht etwa bereits mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung ihrer Eltern und Vormünder in der Lage sind, ihr Fortkommen selbst suchen zu müssen, zu Abschließung eines Arbeitsvertrags der Einwilligung des Vaters oder Vormunds.

Diese Einwilligung kann unter gleichen Voraussetzungen, wie nach §. 10 der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, S. 19) von der Ortsoberigkeit supplirt werden.

War die Einwilligung nicht auf bestimmte Zeit beschränkt oder ausdrücklich nur auf einen bestimmten